

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 6. November 2020

Nr. 15

Inhalt	Seite
Bekanntmachung eines Bebauungsplanes.....	55
Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke der Stadt Braunschweig, Gemarkungen Hagen und Gliesmarode, Bereich zwischen Abtstraße, Böcklinstraße und Bahndamm, in östlicher Verlängerung der Karlstraße und der nördlichen Böcklinstraße sowie nördlich der Hans-Sommer-Straße.....	55
Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig.....	59
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises.....	59
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises.....	59

Bekanntmachung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 2020 mit ergänzter Begründung beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Inkrafttreten und Einsichtnahme der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung rückwirkend zum 31. Mai 2019 in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 22. Oktober 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Satzung
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke der
Stadt Braunschweig,
Gemarkungen Hagen und Gliesmarode,
Bereich zwischen Abtstraße, Böcklinstraße und Bahndamm,
in östlicher Verlängerung der Karlstraße und der nördlichen
Böcklinstraße sowie nördlich der Hans-Sommer-Straße:**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt entlang der Abtstraße in unmittelbarer Nähe des Gliesmaroder Bahnhofes westlich der Gleisanlage. Es betrifft folgende im Privatbesitz befindliche Grundstücke:

- Böcklinstraße 70A – Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 307/2
- Hans-Sommer-Straße 51A – Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 85/38
- Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 85/39
- Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 86/43
- Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 86/45
- Abtstraße 81 - Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 86/46
- Abtstraße 80 - Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 88/4

Eine Übersichtskarte sowie die Darstellung des Geltungsbereiches sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

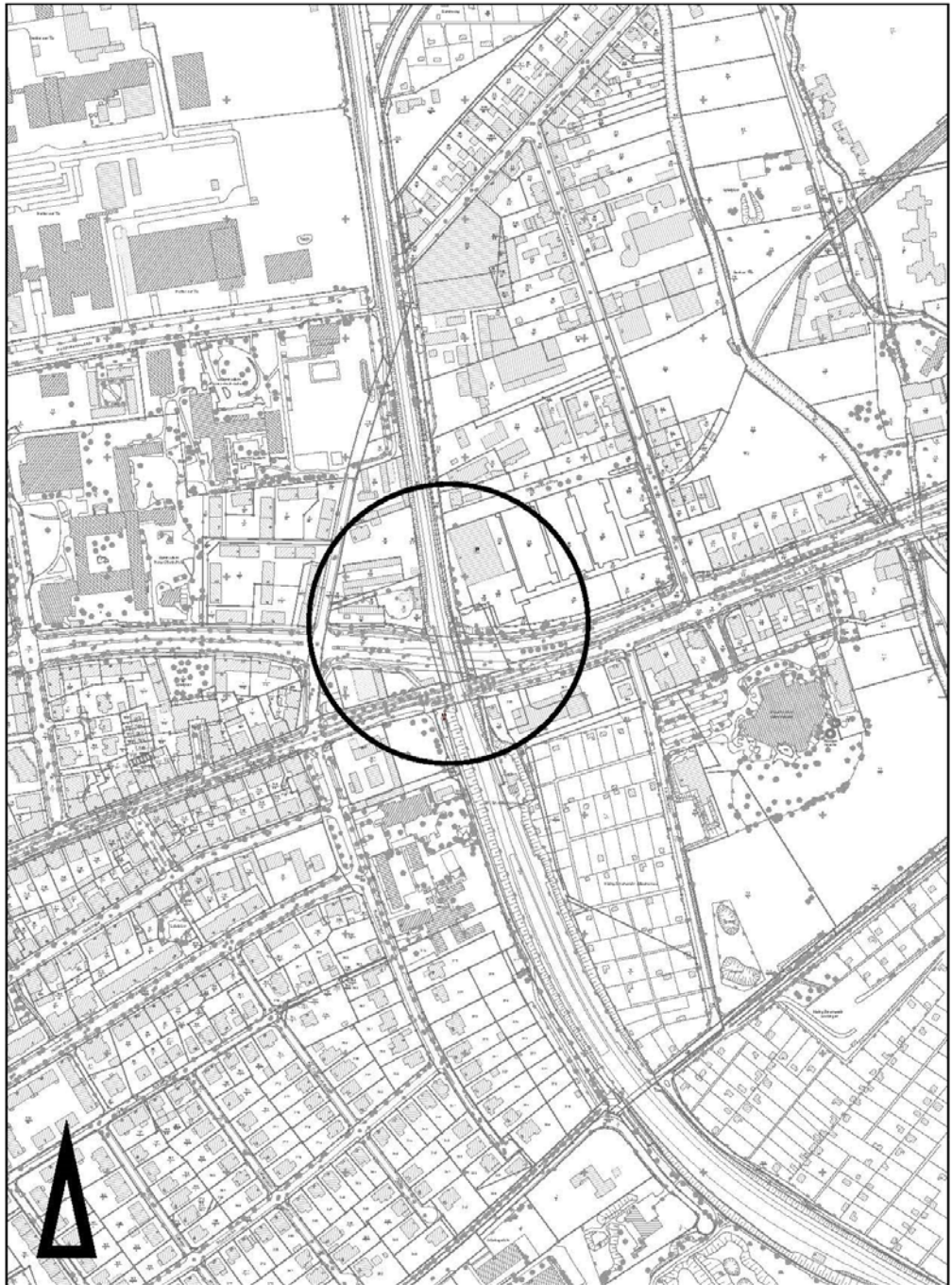
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretender Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Oktober 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Informationsmanagement Abteilung

Vorkaufsrechtsatzung
Bahnhof Giesmarode - West
Geltungsbereich



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

²⁾ © **LGLN** Landesamt für Geo-Information und Landesvermessung Niedersachsen, Hauptstadt Braunschweig, Wolfenbüttel

**Zweite Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Braunschweig
vom 29. September 2020**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 18. Mai 2005) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 33; berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 1. Juli 2014, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für jeden weiteren Hund	204,00 €“,
-----------------------------	------------
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) für den ersten gefährlichen Hund	600,00 €“,
--------------------------------------	------------
 - cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	756,00 €“,
--	------------
 - dd) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) für jeden gefährlichen Hund, der nach dem 31. Dezember 2020 angeschafft wurde	804,00 €“
---	-----------
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstaben d) und e)“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe c), d) und e)“ ersetzt.
2. In § 4 Nummer 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung“ die Wörter „wird nur für den ersten Hund gewährt und“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder b)“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird das Wort „nachdem“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Insbesondere zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 2. November 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 2. November 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der für die Sachbearbeiterin Elke Sandelmann, Fachbereich 68, mit Datum vom 04.11.2015 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 7546 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Gekeler

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der für die Sachbearbeiterin Anne Rodemeyer, Referat 0617, mit Datum vom 14.05.2019 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 8065 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Lehrmann

